

# SAV Aktuelle Fax-Info

## Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: [geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de](mailto:geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de) – Internet: [www.apothekerverein-saar.de](http://www.apothekerverein-saar.de)

Nr. 28/2015

21.07.2015

### **1. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzhilfsmitteln (PG 15)**

Bekanntermaßen sind die saarländischen Apotheken seit dem 01.07.2015 nicht mehr berechtigt, aufsaugende Inkontinenzhilfsmittel (PG 15) an Versicherte der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland abzugeben. Wie bereits mitgeteilt haben wir trotzdem versucht, gemeinsam mit der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland eine Regelung auf den Weg zu bringen, die es den saarländischen Apotheken erlaubt, aufsaugende Inkontinenzhilfsmittel wieder an Versicherte der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland abzugeben.

Vorliegend dürfen wir Ihnen mitteilen, dass wir uns auf einem guten Weg befinden, der es möglich erscheinen lässt, bereits nächste Woche einen entsprechenden Vertragstext zu unterzeichnen. Zwar verbleibt es bei einem Pauschalvertrag mit einer Vergütung in Höhe von 21,-- € netto, die größten „Schnitzer“ des bisherigen seitens der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland vorgelegten Vertragsentwurfs konnten aber abgemildert werden, so dass eine Versorgung ähnlich dem mit der Knappschaft bestehenden Vertrag möglich erscheint.

Vorliegend halten wir es daher für legitim, wenn Sie Ihre Kunden und Patienten aktiv darauf hinweisen, dass auch die saarländischen Apotheken aller Voraussicht nach in aller kürzester Zeit (nächste Woche) wieder lieferberechtigt sein werden.

### **2. Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung**

Ergänzend zu den bisherigen Informationen dürfen wir Folgendes mitteilen:

#### **Verzicht auf Retaxationen:**

Wie bereits mitgeteilt hat der vdek gegenüber dem DAV schriftlich einen Retaxationsverzicht beim Fehlen der Telefonnummer bzw. bei fehlenden oder unvollständigen Angaben des Vornamens der verschreibenden Person für eine Übergangszeit von drei Monaten (01.07.2015 bis 30.09.2015) bestätigt.

Zwischenzeitlich haben auch die Knappschaft, alle IKK`n und die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland eine entsprechende Erklärung für den Zeitraum 01.07.2015 – 30.09.2015 abgegeben.

Die Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG) wird mit einer Frist bis zum 01.10.2015 von der Retaxation der fehlenden Telefonnummer und des Vornamens absehen, soweit der Apotheker diese fehlenden Angaben selbst heilt.

Über das weitere Verfahren ab dem 01.10.2015 werden wir Sie gesondert informieren.

#### **Kassenärztliche Vereinigung Saarland/Saarländische Krankenhausgesellschaft e.V.:**

Auch vorgenannte Institutionen haben bereits mehrfach ihre Mitglieder informiert. Von daher können diese nicht behaupten, von den Neuerungen keine Kenntnis zu haben. Das Informationsschreiben der KV Saarland nebst Beispielen, wie ein ordnungsgemäßer Arztstempel auszusehen hat, finden Sie unter [www.kvsaarland.de](http://www.kvsaarland.de) direkt auf der ersten Seite! Bei Praxismgemeinschaften ist des Weiteren darauf zu achten, dass die verschreibende Person identifizierbar ist. Die Hervorhebung der verschreibenden Person kann z.B. durch wiederholtes Auftragen des Namens oder durch Ankreuzen oder Unterstreichen im Stempel bzw. Aufdruck erfolgen.

Auch die Arztstempel der saarländischen Bereitschaftsdienstpraxen lassen nicht erkennen, dass es eine Arzneimittelverschreibungsverordnung gibt. Dort fehlen in der Regel sämtliche Angaben (Name, Anschrift,...). Aber auch hier stehen wir in sehr engem Austausch mit der KV Saarland, damit eine kurzfristige Anpassung erfolgen kann. Zwar sind dem Saarländischen Apothekerverein e.V. nur sehr sehr wenige Retaxationen von Krankenkassen bekannt sind, die die im ärztlichen Notdienst verwendeten fehlerhaften Arztstempel der Bereitschaftsdienstpraxen zum Anlass genommen haben, Retaxationen auszusprechen (diese wurden nach Einspruch auch wieder zurück genommen). Nichtsdestotrotz haben wir der KV Saarland bereits signalisiert, dass

wir uns bei Nicht-Umsetzung der Arzneimittelverschreibungsverordnung in den saarländischen Bereitschaftsdienstpraxen ab dem 01.10.2015 gezwungen sähen, unsere Mitglieder zu informieren, entsprechende Rezepte in Hinblick auf die Retaxationsgefahr nicht mehr zu beliefern. Das daraus resultierende Chaos möchte sich keiner vorstellen, ist aber allein der Nichteinhaltung der Arzneimittelverschreibungsverordnung durch die Ärzte bzw. dem Retaxationsgebahren der Krankenkassen geschuldet!

Auch wurde in den jeweiligen Schreiben explizit darauf hingewiesen, dass das Beharren der Apothekerschaft auf Einhaltung der Arzneimittelverschreibungsverordnung keine Schikane darstellt, sondern einzig und allein der Tatsache geschuldet ist, dass Gesetzliche Krankenkassen bei Nichteinhaltung der Arzneimittelverschreibungsverordnung Null-Retaxationen aussprechen.

Sollten sich trotzdem Ärzte gänzlich verweigern, die neue Arzneimittelverschreibungsverordnung zur Anwendung zu bringen, dürfen wir Sie bitten, uns die entsprechenden Fälle zukommen zu lassen. Diese Fälle würden wir sodann Abrede gemäß der Ärztammer des Saarlandes zur Kenntnis geben, damit diese wegen Verstoß gegen die Arzneimittelverschreibungsverordnung berufsrechtliche Schritte einleitet.

Des Weiteren weisen wir nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Arzneimittelverschreibungsverordnung für alle Ärzte gilt! Die Meinung mancher Tier-, Zahn- oder Krankenhausärzte, nicht an die Arzneimittelverschreibungsverordnung gebunden zu sein, ist fehlerhaft!

#### **Retaxationsgefahr:**

Bitte beachten Sie, dass die seit dem 01.07.2015 notwendigen Pflichtangaben trotz der Übergangsregelung mit den Primär- und Ersatzkassen dauerhaft auf allen Rezepten enthalten sein müssen. Wir empfehlen Ihnen daher, soweit noch nicht geschehen, die Ärzte auf die Neuregelungen der Arzneimittelverschreibungsverordnung hinzuweisen; dies unter Verwendung des Schreibens der KV Saarland. Bei elektronisch aufgedrucktem Arztstempel besteht zudem die Möglichkeit, diesen an die gesetzlichen Vorgaben der Arzneimittelverschreibungsverordnung anzupassen. Dazu müssen die Ärzte lediglich die Einstellungen in ihrem Praxisverwaltungssystem ändern.

Wenn es in der Vergangenheit zu Retaxationen wegen fehlerhaften Arztstempeln gekommen ist, dann wurden diese in der Regel von den üblich Verdächtigen ausgesprochen (DAK, KKH, HEK, BKK`n)

#### **Ergänzungs- und Korrekturmöglichkeiten:**

Soweit die ärztliche Software nicht in der Lage ist, alle erforderlichen Angaben aufzudrucken, oder der vorhandene Stempel (noch) nicht alle Angaben enthält, können diese (nur!) vom Arzt nachträglich auch handschriftlich aufgetragen werden. Diese nachträgliche Ergänzung ist vom Arzt abzuzeichnen (Unterschrift, Datum). Die handschriftliche Ergänzung durch die Apotheke nach Rücksprache mit dem Arzt ist rechtlich nicht vorgesehen, im Zweifelsfall aber immer noch besser als nichts. So erkennt die Krankenkasse zumindest, dass die Apotheke den Fehler erkannt hat. Wenn in einem solchen Fall Retaxationen ausgesprochen werden wäre das dann mehr als unverschämt!

#### **Kommunikation:**

In Anlage zu diesem Fax-Mailing finden Sie auch eine Patienteninformation, falls Sie gerade bei Hochpreisen eine Abgabe des verordneten Arzneimittels wegen Verstoßes gegen die Arzneimittelverschreibungsverordnung nicht verantworten können.

### **3. Imagekampagne: Infos zur nächsten Bestellwelle für das Saarland**

In Anlage das gestern aufgrund eines technischen Fehlers nicht mitgeschickte Bestellformular.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger  
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil  
Geschäftsführer

## Patienteninformation:

### Neue Vorschriften für die Rezeptausstellung

Am 01.07.2015 ist eine Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) in Kraft getreten. Die AMVV regelt für beide Adressatenkreise der Arzneimittelversorgung – Ärzte und Apotheker – verbindlich diejenigen **Angaben, die jedes ärztliche Rezept enthalten muss**. Rezepte die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind **ungültig**. Dementsprechend darf die Apotheke ohne gültiges Rezept keine verschreibungspflichtigen Arzneimittel abgeben.

Im neu gefassten § 2 Absatz 1 AMVV heißt es:

„Die Verschreibung muss enthalten:

**1. Name, Vorname, Berufsbezeichnung und Anschrift der Praxis oder der Klinik der verschreibenden ärztlichen, tierärztlichen oder zahnärztlichen Person (verschreibende Person) einschließlich einer Telefonnummer zur Kontaktaufnahme.“**

Leider ist die Apotheke nach der AMVV nicht befugt, diese Angaben zu ergänzen oder zu ändern. Solche Änderungen müssen von der verschreibenden Person aufgetragen und gemäß Bundesmantelvertrag – Ärzte von dieser abgezeichnet werden.

Auf der von Ihnen vorgelegten Verordnung fehlt bzw. ist unvollständig:

---

---

Wir bedauern die damit für Sie verbundenen Unannehmlichkeiten sehr.